

S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 22.05.2023 mit Wirkung zum 01.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 16.11.2020 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

§ 4
Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). **Ist die Vertretung auch in diesem Fall nicht möglich oder bei Parteien und Wählervereinigungen mit nur einem Ausschussmitglied, können die restlichen Fraktionsmitglieder (sog. allgemeine Stellvertreter) mit der Stellvertretung beauftragt werden. Tritt der vorstehende Fall ein, gilt Satz 2 entsprechend. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der aktuellen Beschlussvorlage von oben nach unten.**

§ 2

§ 10 wird neu eingefügt:

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01. Juni 2023 in Kraft.

Böblingen, den 22.05.2023

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.